

Die Delegiertenversammlung hat am 4. Juni 2016 die folgende Fassung der Satzung beschlossen:

**Satzung
des Gustav-Adolf-Werks,
Diasporawerk der Evang. Landeskirche Württemberg e.V.**

Präambel

Auf der Grundlage von Galater 6,10: „Lasst uns Gutes tun an jedermann, allermeist aber an des Glaubens Genossen“ hilft das Gustav-Adolf-Werk, Diasporawerk der Evangelischen Landeskirche Württemberg e.V. (im folgenden GAW Württemberg) seit 1843 evangelischen Christinnen und Christen, die als Minderheit in ihrer Umgebung leben. Dies geschieht zur Stärkung der Gemeinschaft des Glaubens in ökumenischer Verantwortung durch geistliches und materielles Miteinanderteilen.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Gustav-Adolf-Werk, Diasporawerk der Evangelischen Landeskirche Württemberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Stuttgart.
- (2) Das GAW Württemberg ist eine Hauptgruppe des „Gustav-Adolf-Werks e.V., Diasporawerk der Evangelischen Kirche Deutschland“.
- (3) Das GAW Württemberg ist ein freies Werk in der Evangelischen Landeskirche Württemberg.

§ 2 Zweck

- (1) Das GAW Württemberg unterstützt weltweit evangelische Gemeinden darin, ihren Glauben an Jesus Christus in Freiheit zu leben, ihre Gottesdienste zu feiern, diakonisch in ihrem Umfeld zu wirken und ihr Gemeindeleben weiterzuentwickeln.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zwecks unterstützt das GAW Württemberg die laufende Arbeit und Projekte von Partnerkirchen, hält Verbindung zu Diasporagemeinden und Diasporakirchen in aller Welt, ermöglicht Begegnungen und stärkt so die evangelische Stimme in der Ökumene. Es weckt und pflegt in der Evangelischen Landeskirche Württemberg und in ihren Kirchengemeinden das Bewusstsein für evangelische Diaspora. Es bringt Mittel zur Förderung des kirchlichen Lebens in der Diaspora auf.
- (3) Das GAW Württemberg arbeitet mit der Evangelischen Landeskirche Württemberg, ihren Einrichtungen und den Werken der Diakonie und Mission zusammen.

§ 3 Verwendung der Mittel. Selbstlosigkeit

- (1) Mittel des GAW Württemberg dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des GAW Württemberg.
- (2) Das GAW Württemberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Das GAW Württemberg ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich Mitarbeitende können eine Erstattung von Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Amtstätigkeit anfallen, nach näherer Bestimmung durch den Vorstand auch ohne Einzelnachweis erhalten, wenn der Erstattungsbetrag die wirklich angefallenen Aufwendungen offensichtlich nicht übersteigt.
- (5) Das GAW Württemberg darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des GAW Württemberg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer bereit ist, die Ziele des GAW Württemberg zu unterstützen. Die korporative Mitgliedschaft von evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenbezirken sowie von Personenvereinigungen ist möglich.
- (2) Die Mitglieder beteiligen sich an der Arbeit des Vereins in aktiver Mitarbeit oder mit einem vom Mitglied selbst bestimmten Betrag.
- (3) Über die Aufnahme von persönlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines Beitrittsantrags.
- (4) Mitglieder können durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere, wenn das Mitglied dem GAW Württemberg oder seinen Zielen schadet. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 Frauenarbeit

- (1) Frauengruppen und Freundeskreise bilden die Frauenarbeit des GAW Württemberg. Die Frauenarbeit ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Gustav-Adolf-Frauenarbeit im Gustav-Adolf-Werk e.V., Diasporawerk der Evangelischen Kirche Deutschland.
- (2) Die Frauenarbeit bildet einen Arbeitszweig des GAW Württemberg. Sie bestimmt durch Wahl im Einvernehmen mit dem Vorstand die Leiterin oder den Leiter der

Frauenarbeit und ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Freiwilligenarbeit

Die Freiwilligenarbeit bildet einen Arbeitszweig des GAW Württemberg. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Organe

Die Organe des GAW Württemberg sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

§ 8 Vorstand

(1) Den Vorstand des GAW Württemberg bilden:

- a) der oder die Vorsitzende
- b) der oder die stellvertretende Vorsitzende
- c) der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin,
- d) die Leiterin oder der Leiter der Frauenarbeit und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter
- e) der Protokollführer oder die Protokollführerin
- f) sechs weitere Personen
- g) die Ehrenmitglieder,
- h) die vom Vorstand nach Absatz 4 zugewählten Personen.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf sechs Jahre gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für den verbleibenden Teil der Amtszeit ein neues Mitglied. Die Wahl bedarf der Bestätigung der nächsten Delegiertenversammlung.

(4) Der Vorstand kann bis zu drei weitere Personen auf jeweils sechs Jahre zuwählen.

(5) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin des GAW Württemberg nimmt an den Sitzungen des Vorstands und im Geschäftsführenden Ausschuss beratend teil und hat Antragsrecht.

(6) Der Vorstand entscheidet über alle Fragen der Arbeit des GAW Württemberg, die nicht der Delegiertenversammlung oder dem oder der Vorsitzenden vorbehalten sind.

(7) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Entscheidung über die Verwendung der Mittel für die Zwecke des GAW Württemberg im Rahmen des grundsätzlichen Bestimmungsrechts der Delegiertenversammlung sowie die Entscheidung über einzelne Unterstützungsgesuche.

(8) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden. Er kann ihnen Richtlinien für ihre Arbeit geben und eine Angelegenheit an sich ziehen.

(9) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern einschließlich des oder der Vorsitzenden oder des Stellvertreters oder der Stellvertreterin beschlussfähig.

(10) Die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Verhandlungsleiter oder der Verhandlungsleiterin und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

§ 9 Vorsitzende, Außenvertretung und Geschäftsführender Ausschuss (GA)

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils Einzelvertretungsmacht haben. Im Innenverhältnis ist der Stellvertreter oder die Stellvertreterin nur bei Verhinderung des oder der Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

(2) Der oder die Vorsitzende, sein oder ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin, der oder die Vorsitzende der Frauenarbeit und der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin bilden den GA, der für die laufenden Geschäfte und die Umsetzung der Beschlüsse des Vorstands und der Delegiertenversammlung zuständig ist. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Mitarbeitende

(1) Die Vereinsämter (z.B. Vorstand) werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 11 Haftung

Der ehrenamtlich tätige Vorstand (nach § 8) haftet dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verübten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung besteht aus

- a) den Delegierten der Mitglieder im Bereich eines Kirchenbezirks oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;
- b) den Mitgliedern des Vorstands;
- c) den Mitgliedern des Leitungskreises der Frauenarbeit;
- d) den Delegierten aus dem Arbeitszweig der Freiwilligenarbeit.

(2) Aus jedem Kirchenbezirk können bis zu drei Delegierte oder deren Stellvertretende in die Delegiertenversammlung entsandt werden. Davon werden

- a) bis zu zwei Delegierte oder deren Stellvertretende von den Mitgliedern, hilfsweise vom Kirchenbezirk entsandt. Kommt die Entsendung aus dem Kirchenbezirk nicht zustande, kann der Vorstand hilfsweise bis zu zwei Delegierte und deren Stellvertretende für diesen Bezirk bestimmen.
 - b) ein Pfarrer oder eine Pfarrerin oder dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin, die vom Kirchenbezirk benannt werden, entsandt.
 - c) mindestens fünf Delegierte aus dem Arbeitszweig Freiwilligenarbeit auf Vorschlag des Vorstands von der ersten Delegiertenversammlung in einer neuen Amtsperiode berufen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Amtsperiode der Delegiertenversammlung beträgt jeweils sechs Jahre. Die Neuwahl erfolgt nach jeder allgemeinen Kirchenwahl in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.
- Es sollen nach Abs. 1 Buchstabe a) möglichst mindestens 80 Delegierte benannt sein. Wird dies nicht erreicht, so beruft die erste Delegiertenversammlung in einer neuen Amtsperiode aus den Mitgliedern Delegierte zu.
- (4) Die Delegiertenversammlung tritt auf schriftliche Einladung des oder der Vorsitzenden jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Delegierten dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich verlangt.
- (5) In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Zeitpunkt der Delegiertenversammlung müssen mindestens 10 Kalendertage liegen.
- (6) Die Delegiertenversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden, seinem oder ihrem Stellvertreter oder im Verhinderungsfall beider von einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und wenigstens vierzig Delegierte anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann eine neue Delegiertenversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig ist. Zur Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit der Erschienenen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verhandlungsleiters oder der Verhandlungsleiterin. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Arbeitsberichts des oder der Vorsitzenden und des Leiters oder der Leiterin der Frauenarbeit sowie des in der üblichen Form geprüften Kassenberichts des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin und

- Aussprache über die Berichte; Entlastung des oder der Vorsitzenden, des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin und des Vorstands im Ganzen;
- b) Beschlussfassung über die Projektsumme des Projektkatalogs;
 - c) Erörterung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen der Gustav-Adolf-Arbeit;
 - d) Wahl des Vorstands, ausgenommen die Leiterin oder den Leiter der Frauenarbeit und deren Stellvertretung (vgl. § 5 Abs. 2);
 - e) auf Vorschlag des oder der Vorsitzenden Berufung von Ehrenmitgliedern des Vorstands;
 - f) Beschluss über Änderungen der Satzung.
- (8) Für Satzungsänderungen ist die Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
- (9) Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Die beabsichtigte Auflösung des Vereins ist dem Gustav- Adolf- Werk der Evangelischen Kirche Deutschland und der württembergischen Landeskirche rechtzeitig mitzuteilen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die württembergische Landeskirche die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Geld und Spendenwesen

- (1) Das GAW Württemberg erfüllt seine Aufgaben im Zusammenwirken mit dem Gustav-Adolf-Werk e.V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche Deutschland. Es führt seinen Anteil seiner ordentlichen Einnahmen entsprechend der Satzung des Gustav-Adolf-Werks e.V. Diasporawerk der Evangelischen Kirche Deutschland an dieses ab.
- (2) Ordentliche Einnahmen sind alle Opfer und Spenden, die ohne besondere Zweckbindung für die Arbeit des GAW Württemberg gegeben werden.
- (3) Gaben, Opfer, Vermächtnisse und dergleichen, die mit Zweckbindung gegeben werden, sind entsprechend dieser Bestimmung zu verwenden. Vermächtnisse und Erbschaften ohne Zweckbindung können dem Vereinsgrundstock (Absatz 4) zugeführt werden.
- (4) Das GAW Württemberg soll im Interesse der stetigen und nachhaltigen Erfüllung seiner Aufgaben einen Vermögensgrundstock bilden.